



Antrag Nr. 5

Antragsteller: KjG Diözesanverband Bamberg

Antragstitel: Erhöhung des Fahrtkostenzuschusses beim BJR

Antragstext:

Die BDKJ-Diözesanversammlung I/2014 möge beschließen:

„Die BDKJ Diözesanversammlung fordert die Erhöhung des Fahrtkostenzuschusses für JBM- und AEJ-Maßnahmen bei der Benutzung privater Kraftfahrzeuge auf 0,30 €/km.“

Die Verantwortung für die Umsetzung des Beschlusses und Einbringung dieser Forderung an geeigneter Stelle an den Bayrischen Jugendring, übernimmt der Diözesanvorstand des BDKJ Bamberg.“

Begründung:

Der derzeitige förderungsfähige Fahrtkostensatz für JBM- und AEJ-Maßnahmen liegt bei 0,175 €/km. Dieser Satz bezieht sich auf das bayerische Reisekostengesetz von 2008. JedeR EhrenamtlicheR weiß, dass mit diesem geringen Fahrtkostenzuschuss in der heutigen Zeit keine PKW-Fahrtstrecke mehr kostendeckend finanziert werden kann. Aufgrund der massiv gestiegenen Benzinpreise und Inflationsrate sowie den gestiegenen Anschaffungskosten ist die Erstattung von 0,175 €/km wohl eher eine „Draufzahlgeschäft“ für Ehrenamtliche.

Gerade für Ehrenamtliche, die in Ihrer Freizeit an Aus- und Weiterbildungen für die Kinder- und Jugend(verbands)arbeit teilnehmen oder eben selbst Jugendbildungsmaßnahmen leiten, ist es das Mindeste sie bei Ihren Ausgaben nicht nur finanziell zu unterstützen, sondern zu entlasten.

Wir sehen den Ansatz im derzeitigen Fahrtkostenzuschusssatz von 0,175 €/km zu niedrig und fordern somit die Erhöhung auf 0,30€/km.

Selbstverständlich bevorzugt die KjG die Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln (u.a. aufgrund der hohen CO²-Belastung bei der Nutzung von Kraftfahrzeugen), jedoch ist es des Öfteren unmöglich in eine Vielzahl von Tagungshäusern zu gelangen ohne einen PKW zu benutzen und dennoch eine humane An- und Abreisezeit anzustreben.

Die Benutzung von Kraftfahrzeugen ist daher unumgänglich und sollte deswegen entsprechend refinanziert werden.

Anbei der Auszug aus den Richtlinien zur Förderung Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und Jugendleitern (AEJ) aus Mitteln des Kinder- und Jugendprogramms der Bayrischen Staatsregierung [Stand: 01.01.2011]

5.2.1. Fahrtkosten (wobei öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden sollen)

Förderungsfähig sind:

[...]

Bei der Benutzung privater Kraftfahrzeuge pro zurückgelegtem Kilometer 50% der im Bayerischen Reisekostengesetz vorgesehenen Wegstreckenentschädigung für Dienstreisen aus triftigem Grund (das sind ab 01.08.2008 0,175 €/km). Bei Fahrgemeinschaften pro mitgenommene Person zusätzlich 0,02 € je Kilometer.

Ergebnis:

Der Antrag wurde von der DV I/2014 mit einer Gegenstimme und drei Enthaltungen angenommen.